



Taxordnung 2024

Tel.: 041 487 70 70
www.sunnematte.ch
info@sunnematte.ch

Konkordatsnummer E 7004.03
 MWST-Nummer CHE-100.616.880 MWST
 GLN 7601002104227

1. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte, 6182 Escholzmatt. Sie tritt per **1. Januar 2024** in Kraft und ersetzt die Taxordnung 2023 gültig ab 1. Januar 2023.

2. Taxen

2.1. Gliederung

Die Ansätze gelten pro Person und Tag auf der Basis eines Einbettzimmers. Die **Aufenthaltstaxen** (Pension und Betreuung) setzen sich ausfolgenden Taxelementen zusammen:

- **Hotellerie und Betreuung (Aufenthaltstaxen nicht-KLV Leistungen) gemäss Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung VKL)**
- **Pflegeleistungen (Pflegetaxen KLV Leistungen in 12 Beitragsstufen, Rechnungsstellung an Krankenkasse, Wohngemeinde und Bewohnende)**
- **Individuelle Verrechnungen**

Die Bewohnenden der Sunnematte beauftragen mit dem Eintritt ins APZ Sunnematte die Geschäftsleitung, die Pflegetaxen nach KLV (Krankenpflege- Leistungsverordnung) bei Versicherer (Krankenkasse) und beim Restfinanzierer (zuständige Gemeinde) direkt geltend zu machen. Ebenso wird die Geschäftsleitung beauftragt, die anfallenden verrechenbaren individuellen Pflegeprodukte (MiGeL) direkt mit der Krankenkasse abzurechnen.
 MiGeL = Mittel- und Gegenstandsliste

2.2. Verrechnung Aufenthaltstaxe (Pension und Betreuung)

Bezeichnung	Pflegestufe	pro Tag	pro Monat
Aufenthaltstaxe (Pension und Betreuung)	alle	CHF 150.00 ¹	
Komfortzuschlag Zimmer mit Dusche	alle	CHF 5.00	
Komfortreduktion im Einzelzimmer doppelt belegt	alle	CHF 20.00	
Zuschlag Kurzzeitaufenthalt	alle	CHF 20.00 ²	
Tages- und Nachtstruktur	alle	CHF 80.00 bis 140.00	
Zuschlag für besonders intensive Betreuung	alle	Nach Vereinbarung	
Zuschlag Zimmer mit Balkon	alle		CHF 50.00

In der Aufenthaltstaxe (Pension und Betreuung) sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Vollpension inkl. Diäten und Mineralwasser
- Energiekosten für Licht, Strom, Heizung und Warmwasser
- periodische Zimmerreinigung
- normale Wäschebesorgung ohne Flickarbeiten und chemischer Reinigung
- verschiedene Zentrumsaktivitäten
- Ausflüge, Feste und Feiern

¹ Für Bewohnende, welche die Niederlassungsbewilligung in einem anderen Kanton haben, wird je nach Bestimmungen des massgebenden Kantons, die Differenz auf die Aufenthaltstaxe aufgerechnet.

² Für max. 3 Monate.

2.3. Verrechnung der Pflegeleistungen pro Tag Kanton Luzern

Bezeichnung	BESA – Pflegestufen	Anteil Bewohnende	Anteil Versicherer	Anteil Gemeinde
Pflegetaxe KLV	1	CHF 4.40	CHF 9.60	CHF 00.00
Pflegetaxe KLV	2	CHF 21.50	CHF 19.20	CHF 00.00
Pflegetaxe KLV	3	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 15.60
Pflegetaxe KLV	4	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 32.70
Pflegetaxe KLV	5	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 49.80
Pflegetaxe KLV	6	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 66.80
Pflegetaxe KLV	7	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 83.90
Pflegetaxe KLV	8	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 101.00
Pflegetaxe KLV	9	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 118.10
Pflegetaxe KLV	10	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 135.20
Pflegetaxe KLV	11	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 152.30
Pflegetaxe KLV	12	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 169.40

In der Pflegetaxe sind die von den Krankenkassen anerkannten Pflegeleistungen durch das Pflegepersonal gemäss dem individuellen notwendigen Bedarf enthalten. Die pflegerischen Verbrauchsmaterialien sind darin nicht enthalten und werden den Krankenkassen respektive die nicht gedeckten Kosten durch die Krankenkassen dem Bewohnenden separat in Rechnung gestellt.

2.4. Festlegung der Pflegestufen

Die Pflegestufe wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten BESA-System (Bewohnenden Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Die Einstufung wird vom Pflegepersonal des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte Escholzmatt-Marbach nach dem Eintritt vorgenommen. Eine neue Einstufung erfolgt, wenn eine bleibende Veränderung des Allgemeinzustandes eintritt oder mindestens alle sechs Monate.

2.5. Individuelle Verrechnungen (inkl. MWST)

Bezeichnung		Basispreis
Durch die Krankenkasse nicht gedeckte Pflegematerialkosten (MiGeL-Produkte)	Aufwand	Vorgaben aus der MiGeL
Kleinere Näh- und Flickarbeiten	Aufwand	CHF 40.00/Std.
Namensbeschriftung Kleider	einmalig	CHF 150.00
Aufschaltung Telefonanschluss	einmalig	CHF 20.00
Aufschaltung Telefonanschluss (Eintrag Telefonbuch)	einmalig	CHF 30.00
Miete Telefonapparat	monatlich	CHF 5.00
Telefon Grundgebühr (inklusive Festnetz- und Mobiltelefonie Schweiz)	monatlich	CHF 20.00
Telefongesprächstaxen (Auslandgespräche und Spezialnummern 0800/0900, und andere)	Aufwand	
TV-Gebühren (exkl. Apparatmiete)	monatlich	CHF 15.00



Getränkebezug	Bezüge	CHF	
Persönliche Toilettenartikel	Bezüge	CHF	
Begleitung ausser Haus nach Stunden	Aufwand	CHF	50.00/Std.
Fahrzeugbenutzung für Bewohnende	pro km	CHF	1.00
Dienstleistung Hauswart / Techn. Dienst	Aufwand	CHF	50.00/Std.
Austrittsgebühr, inkl. Zimmerreinigung (Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand belastet)	einmalig	CHF	450.00
Austrittsgebühr Kurzaufenthalt	pro Aufenthalt	CHF	300.00
Recyclinggebühr (Möbel, TV etc.)	Aufwand	CHF	
Dienstleistungssalon, Cafeteria, Kioskartikel gem. Preislisten/Verrechnung	Aufwand	CHF	
Vorschüsse (Taschengeld)	entsprechend Bezug	CHF	
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF	5.50
Administrative Unterstützungen (Treuhand)	pro Stunde	CHF	80.00
Umtriebs-Entschädigung bei Nichteintritt (Ausnahmen: Spitalaufenthalt oder Todesfall)	einmalig	CHF	250.00

2.6. Reservationstaxen

2.6.1. Eintritt

Eintrittstage werden als ganze Tage verrechnet. Muss ein Zimmer bis zu einem definitiven Eintritt vorreserviert werden, wird eine Reservationstaxe gemäss Ziffer 2.2. (Pension und Betreuung) verlangt. Bei vorsorglicher Anmeldung gilt diese Regelung nicht.

2.6.2. Abwesenheit / Spitalaufenthalt

Für Abwesenheit / Spitalaufenthalt werden folgende Reduktionen gewährt:

Ab dem Folgetag bei der Aufenthaltstaxe um CHF 10.00 pro Tag sowie um den Pflegekostenanteil Bewohnende, Versicherer und des Restfinanzierers. Für An- und Rückreisetage wird keine Reduktion gewährt. Die Reduktion der Aufenthaltstaxe gilt während höchstens 30 Tagen pro Jahr. Die Zuschläge/Reduktion gemäss Ziffer 2.2. werden auch bei der Reservationstaxe verrechnet.

2.6.3. Austritt / Todesfall

Austrittstage werden als ganze Tage berechnet. Nach dem Austritts- oder Todestag wird nur noch die Aufenthaltstaxe (Pension und Betreuung) mit der Reduktion von CHF 10.00 pro Tag ohne Anteile der Pflorgetaxe gemäss Ziffer 2.3. für mindestens fünf Tage oder dem der Räumung folgenden Werktag verrechnet. Bei Kurzaufenthalten gilt der letzte Aufenthaltstag als Abrechnungsdatum. Zudem wird eine Austrittspauschale gemäss Ziffer 2.5. verrechnet.

Bei einem Übertritt in ein anderes Heim wird der Austrittstag und allfällige Folgetage um den Pflegekostenanteil Bewohnende, Versicherer und Restfinanzierer gekürzt. Die Aufenthaltstaxe abzüglich CHF 10.00 pro Tag wird bis zum Kündigungstermin verrechnet.

3. Arztwahl, Arztkosten, Medikamente, Analysen

3.1. Arztwahl

In der Sunnematte kann der Arzt frei bestimmt werden.

3.2. Arztkosten, Medikamente, Analysen

Die Kosten gehen zu Lasten des Bewohnenden via seines Krankenversicherers.

4. Verpflichtungen

4.1. Versicherungen

Prämien für Kranken- und Unfallversicherung sind persönliche Angelegenheiten und somit selbst zu bezahlen.

Für die Bewohnenden der Sunnematte besteht eine Kollektiv-Privat-Haftpflicht- sowie eine Kollektiv-Hausratversicherung. Der Prämienanteil beträgt CHF 3.50 pro Monat.

Detaillierte Informationen über die Deckung und den Selbstbehalt erhalten Sie in der Administration.

4.2. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend, wenn möglich im Lastschriftverfahren (LSV) oder Debit Direct (DD). Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen. Die Bewohnenden erhalten eine Gesamtaufstellung und den zu bezahlenden Betrag. Der Krankenkassenbeitrag und der Betrag des Restfinanzierers werden separat in Rechnung gestellt.

4.3. Akontozahlung

Das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte Escholzmatt-Marbach stellt beim Zentrumseintritt eine einmalige Akontozahlung von CHF 5'000.00 in Rechnung. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Sie wird später mit der Schlussrechnung verrechnet.

4.4. Kündigung

Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats kündbar. Kurzaufenthalter haben eine Kündigungsfrist von zwei Wochen, bei Eintritt in ein anderes Heim innerhalb der Planungsregion 7 Tage.

5. Allgemeines

5.1. Sozialversicherungen

- Die Administration stellt das Kostengutsprache-Gesuch an die entsprechende Krankenkasse. Sie ist den Bewohnenden bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, sowie für weitere Sozialversicherungsleistungen behilflich und vermittelt die nötigen Informationen. Direkte Informationen sind über die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder unter www.ahv-iv.ch erhältlich.
- Bezüger von Ergänzungsleistungen können die Selbstbehalte und Franchisen aus den Vergütungen der Krankenversicherer bei den Ausgleichskassen geltend machen.
- Während des Bezugs von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten Personen aufgrund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV die regionalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Es ist zu beachten, wenn die Krankenkassenprämie mit den Zusatzversicherungen höher ist als die Richtprämie, dass dies trotz Ergänzungsleistungen zu einem Vermögensverzehr führt.

Empfehlung: Bei Anspruch auf Ergänzungsleistungen kann auf die Zusatzversicherung VVG verzichtet werden. Die ärztlichen Verordnungen müssen dann auf die KVG-pflichtige Grundversorgung angepasst sein.

5.2. Hilflosenentschädigung

Pflegebedürftigen Bewohnenden, welche hilflos sind, wird nach einer Wartefrist von einem Jahr von der Ausgleichskasse eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet. Informationen dazu sind ebenfalls über die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder unter www.ahv-iv.ch erhältlich.

5.3. Taxausgleich

Der Taxausgleich ermöglicht vermögenslosen Zentrumsbewohnenden eine schnelle, einfache und unbürokratische Hilfe, wenn AHV, Pensionsgelder, Krankenkassenbeitrag, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, usw. für die Begleichung der Zentrumskosten nicht ausreichen.

Der Antrag für den Bezug eines Taxausgleiches kann bei der Wohnsitzgemeinde bezogen und mit den erforderlichen Unterlagen dem Sozialamt zum Entscheid eingereicht werden.

6. Stützpunktfunktionen

Im Rahmen der Stützpunktfunktionen bietet die Sunnematte verschiedene Dienste an:

6.1. Ferienbetten und Kurzeitaufenthalte

Bei der Beanspruchung von Ferienbetten und bei Kurzeitaufenthalten werden die entsprechenden Aufenthaltstaxen gemäss Ziffer 2.2., die Pflorgetaxen gemäss Ziffer 2.3., zudem ein Zuschlag von CHF 20.00 pro Tag gemäss Ziffer 2.2. für maximal 90 Tage berechnet.

6.2. Mittagstisch

Betagte oder alleinstehende Menschen haben täglich die Möglichkeit, in der Sunnematte das Mittagessen einzunehmen.

Preis pro Mahlzeit inkl. ein Getränk CHF 18.00

6.3. Coiffeur- und Fusspflege-Dienst

Regelmässig wird in der Sunnematte Coiffeur- und Fusspflege-Dienst angeboten. Interessierte melden sich über das Sekretariat der Sunnematte (041 487 70 70).

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Ruedi Scherrer, Geschäftsleitung

E-Mail: ruedi.scherrer@sunnematte.ch

Telefon-Nummer: 041 487 70 70

**Sunnematte Alters- und Pflegezentrum
6182 Escholzmatt**

Escholzmatt-Marbach, 19.09.2023

Betriebskommission

Daniel Portmann
Präsident

Beatrice Zihlmann
Aktuarin